

germeister solle gebieten was billig und Recht, dagegen aber verbieten, was nicht billig und unrecht — kaum etwas vom Privatrechte enthalten. Alles übrige sind polizeiliche Satzungen über Menschen und Vieh. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen, sich keine statutarrechtliche Normen in der Stadt Fredeburg erhalten haben; obgleich aus einem Zuversichtsbrieft, den der dortige Magistrat 1506 an den zu Rüben erließ, hervorgeht, daß die Herren zur Fredeburg, nach ihrer Stadt Rechten, Reziprozität in vorkommenden Fällen versprochen.

18) Das Land und nachherige Gericht Bilstein wurde sonst von eigenen Dynasten regiert, welche mit den Grafen von Arnberg durch Lehn- und Familienbände enge verbunden waren. Der letzte von ihnen, Johann IV, setzte die kölnische Kirche zum Erben ein.<sup>409)</sup> Der Graf von der Mark, durch den Erwerb des Landes und der Burg Fredeburg (1352 und 1367) bereits zum Mitherrn von Bilstein geworden, achtete jedoch jene testamentarische Verfügung nicht, sondern hielt sich nun im alleinigen Besitze der vereinigten Herrschaft Bilstein und Fredeburg, bis Erzbischof Diedrich II. dieselbe in der Soester Fehde 1444 eroberte und im Frieden, gegen Abtretung von Soest behielt.

Die damaligen von Erzbischof Diedrich 1445 bestätigten Rechte des Landes Bilstein, sind in dem **Liber jurium et feudorum Theoderici II.** pag. 187. rezensirt; sie beziehen sich jedoch mehr auf seine politische Verfassung als auf Privatrechte. Jene wurde, hier wie in Frede-

<sup>409)</sup> v. Steinen westf. Geschichte St. 30. S. 1078. — Johann VI. ernannte 1360 den Sohn seiner Schwester Peronette: Balduin v. Steinfurt zum Erben und Mitherrn von Bilstein; 1368 versprach er ihm, daß er binnen zwei Jahren wegen der Herrschaft Bilstein nichts von ihm fordern wolle. Sein Bruder Diedrich V. scheint damals nicht mehr gelebt zu haben. Ob etwa Balduin v. Steinfurt seine Ansprüche an Engelbert III. Grafen von der Mark übertragen hatte, ist unbekannt. Vergl. Niefert münchenerk. Sammlung B. 5. S. 222.

burg, durch Sezgenossen, als Vertreter der Freien des Landes, gehandhabt und wie es scheint, übten dieselben auch die Autonomie des Volks in Privatrechts-Normen aus; wenigstens findet sich in dem alten Drostens-Amts-Buche von Bilstein, unter anderen ein Plebiszscitum vom 19. März 1582, wodurch die Sezgenossen über Vererbung des Heergevettes und der Gerade solche Bestimmungen treffen, wodurch das Land, im Gegensatz der veralteten Bestimmungen des Sachsenspiegels, mit den Gewohnheiten in anderen benachbarten Städten und Orten, gleich gestellt werden sollte.

Indes hat sich von dieser und ähnlichen Willkühren, bis auf unsere Tage nichts erhalten. Die sogenannte Freiheit Bilstein hatte auf dem westfälischen Landtage keine Stimme; Stadt und Land war ohne Vertretung. Es bildete sich daher in ihr eben so wenig ein städtisches Prinzip mit statutarischen Rechten aus, als in den Landgemeinden. Im ganzen Lande galt gemeines Recht, modifizirt durch bäuerliche Successionrechte, welche seit Emanation der Colonatverordnung von 1809 sämtlich der Rechtsgeschichte anheim gefallen sind.

#### Zusatz IV.

Zu Theil II. Tit. 11. Abschn. 10. §. 822. fgg.

### Museinandersehung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

#### §. 1.

Die Verdienst- und Gnadenjahre verstorbener Geistlichen, haben mit den sogenannten Carenz-Jahren in den

Collegiatstiftern gleichen Ursprung. <sup>410)</sup> Sie gründen sich in dem früheren gemeinschaftlichen Leben der Canoniche, welche durch Capitular-Beschlüsse festsetzten, daß ihre neu eintretenden Mitbrüder auf die ersten Genussjahre verzichten mußten; entweder zu gemeinschaftlichen Gunsten der älteren oder zur Gewinnung eines Fonds für die *fabrica Ecclesiae*. Der gleichen Statute wurden vom Erzbischofe bestätigt. <sup>411)</sup> In den Provinzialstatuten der Erzbischofe von Eöln wurden sie 1338, mit Bezug auf die *Constitutio Johannis XXII. suscepti regiminis*, vom 1. November 1317, <sup>412)</sup> auf drei Jahre beschränkt; im Jahre 1344 aber wieder auf vier Jahre erweitert. <sup>413)</sup>

Die Weltgeistlichen unterlagen sonst den alten canonicen Bestimmungen, wonach alles, was der *beneficiatus per beneficium* erwarb, *acquestus ecclesiasticus* wurde und als *peculium* von ihm *inter vivos* zwar consumirt, aber nicht durch eine letztwillige Verfügung auf seine Erben gebracht werden konnte. <sup>414)</sup> Intestaterbe war immer die Kirche, welche *jure spoli* den *acquestum ecclesiasticum* eines verstorbenen *beneficiati*, *tanquam redditum beneficii vacantis* an sich nahm. Nachdem aber dieses *jus spoli* durch spätere Verfügungen aufgehoben worden <sup>415)</sup> erhielten die Geistlichen auch das Recht der Testamentation <sup>416)</sup> und mit diesem die Erben derselben 1) nach gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen, das Recht auf das *Deservitenjahr* d. h. auf die verdienten Früchte des letzten Jahrs, wenn diese auch noch nicht perzipirt sind, (*annus meriti*)

<sup>410)</sup> Hedderich *elementa juris canonici*, P. 3. §. 63.

<sup>411)</sup> Seiberer *Urk. Buch* B. I. Nr. 237 u. 337.

<sup>412)</sup> *Extravag. 2. de Elect.*

<sup>413)</sup> *Statuta provincialia Colon.* p. 134 und 141.

<sup>414)</sup> Böhmer *principia jur. canonici* §. 558 und 559. Die betreffenden Gesetze sind daselbst angeführt.

<sup>415)</sup> C. 12. X. de poenis. — C. 9. de offic. ordinar. in 6to. — C. 13. de elect. in 6to.

<sup>416)</sup> Böhmer *jur. canon.* §. 560.

2) nach Observanzen und Statuten einzelner Christianitäten, auch das Nach- oder Gnadenjahr (*annus gratiae*) um die Kosten der Beerdigung und die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen, wogegen für den Nachfolger desselben eben so viele *anni carentiae* eintreten. <sup>417)</sup>

Im Herzogthum Westfalen nun, bestehen nach den einzelnen Christianitäten, (Decanaten,) hierüber auch besondere Observanzen und statutarische Bestimmungen. Die Christianitäten sind:

- 1) Der Decanat Attendorf
- 2) " " Meschede.
- 3) " " Wormbach.
- 4) " " Medebach.
- 5) " " Brilon.
- 6) Geistliches Commissariat des Haardistricts.
- 7) Einzelne, ausser dem Decanatverbande gebliebene Pfarreien.

Die Eintheilung der Erzdiocese in solche Ruraldecanate oder Christianitäten, ist sehr alt und reicht über das Jahr 782 hinaus. <sup>418)</sup> Nach der Meinung Einiger <sup>419)</sup> sollen zwar die Archidiaconen später in der kölnischen Kirche entstanden seyn, als in anderen Diocesen, namentlich sollen sie erst im Anfange des zwölften Jahrhunderts unter Erzbischof Bruno II. (1131 — 1137) eingeführt worden seyn. Wenn aber hieraus ein Schluß auf die Erzpriester oder Landdechanten, als Vorsteher der einzelnen Christianitäten gezogen wird, welche als Unterabtheilungen der Archidiaconate in der bischöflichen Hierarchie erscheinen, so ist dieser Schluß zuverlässig falsch, weil urkundlich schon unter Erzbischof Anno dem Heiligen (1056 — 1075) im nachherigen Herzogthum Westfalen

<sup>417)</sup> Walter *Kirchenrecht* §. 259.

<sup>418)</sup> v. Blum, die Lage der kölnischen Kirche in den ersten Jahrhunderten ihrer Entstehung, bis auf die Regierung Erzbischofs Hildebold. S. 99.

<sup>419)</sup> Hedderich *Elementa jur. canonici*, P. 1. §. 258.

Decanate bestanden. <sup>220)</sup> Ob dieselben schon damals in derselben Art geographisch abgegrenzt waren, wie wir sie später finden, ist ungewiß und für den vorliegenden Zweck auch gleichgültig. Nur soviel geht aus der angeführten Urkunde hervor, daß sie damals andere Namen hatten, welche wahrscheinlich zur Bezeichnung des ganzen Bezirks dienten, den sie befaßten, statt daß sie später nach den einzelnen Kirchen benannt wurden, womit die Decanatwürde incorporirt war. Die **Decania Angrivæ**, nachdem sie Erzbischof Friedrich I. der Kirche zu Meschede für immer einverleibt hatte, hieß seitdem Decanat Meschede. In ähnlicher Art werden auch die übrigen älteren Decanate Attendorn, Wormbach und Medebach, die ursprünglichen Namen geändert haben. Nur das Commiffariat des Haardistricts, hat den Bezirksnamen behalten. Der Decanat Brilon ist erst in späteren Zeiten gebildet. In der allerneuesten Zeit ist die alte Decanat-Eintheilung ganz aufgehoben worden, so daß die alten Christianitäten des Herzogthums Westfalen jetzt in elf Decanate vertheilt sind, nämlich: Arnberg, mit den Pfarreien: Allendorf, Arnberg, Enkhausen, Freienohl, Grevenstein, Hagen, Hellefeld, Hüsten, Meheim, Stockum, Sundern und Woswinkel; Rüden, mit den Pfarreien: Alagen, Altenruden, Anröchte, Beleke, Callenhardt, Effeln, Hirschberg, Langenstraße, Mist, Mülheim, Räden, Suttrop und Warstein; Gesefke, mit den Pfarreien: Altengesefke, Benninghausen, Berge, Böckensförde, Erwitte, Esbeck, Gesefke, Stiftsypfarre daselbst, Hellinghausen, Horn, Hönckhausen, (Koppstadt,) Melrich, Mönnighausen und Störmede; Brilon, mit den Pfarreien: Almen, Altenbüren, Beringhausen, Bigge, Bonkirchen, Brilon, Giershagen, Heddinghausen, Madfeld, Niedermarsberg, Obermarsberg, Scharfenberg und Thülen; Medebach, mit den Pfarreien: As-

<sup>220)</sup> Geiberg Urk. Buch B. I. N. 35. — Vergl. auch Winterim und Mooren die alte und neue Erzdiözese Gdn. B. I. S. 37.

singhausen, Astenberg, Neu-Astenberg, Brunskapelle, Diefeld, Dudinghausen, Grönebach, Hallenberg, Hesborn, Medebach, Silbach, Winterberg und Züschen; Meschede, mit den Pfarreien: Calle, Cobbenrode, Eslohe, Eversberg, Meschede, Debingen, Reiste, Remblinghausen, Schliprüden, Schönholthausen, Belmede und Wenholthausen; Wormbach, mit den Pfarreien: Berghausen, Bödefeld, Dorlar, Fredeburg, Grafenschaft, Kirchrahbach, Oberkirchen, Schmalenberg und Wormbach; Attendorn, mit den Pfarreien: Attendorn, Drolshagen, Helben, Neuen-Aleusheim, Olpe, Rohden, Römershagen und Wenden; Elspe, mit den Pfarreien: Elspe, Foerde, Heinsberg, Kirchhunden, Kohlhagen, Lenne, Oberhunden, Rahrach und Weischede; Werl, mit den Pfarreien: Bremen, Büberich, Körbecke, Hultrop, Distinghausen, Distinghausen, Scheidingen, (Soest, Welver,) Werl und Westönnen; Sferlohn, mit den Pfarreien: Affeln, (Altena) Balve, (Hemer, Sferlohn, Letmathe,) Menden und Sümmeren.

Indeß konnte bei der Abhandlung unseres Gegenstandes, hierauf keine Rücksicht genommen werden. Es sind vielmehr in den folgenden Paragraphen die alten Decanatgrenzen, wonach sich die abweichenden Rechtsbestimmungen richten, beibehalten, und ist nur bei jedem Decanat angegeben worden, aus welchen einzelnen Pfarreien er besteht. Die Anwendung auf die jetzigen Decanate ergiebt sich danach von selbst.

Es wird übrigens für die ganze Diözese Paderborn künftig eine allgemeine gesetzliche Bestimmung in Betreff des Nachjahrs beabsichtigt, zu welchem Zwecke bereits im Jahre 1823 und später auf Veranlassung des Königl. Oberpräsidii von Westfalen, im Jahre 1835 eigene Akten bei der Königl. Regierung zu Arnberg angelegt sind; auf welche wir uns hier und da zu berufen Gelegenheit nehmen werden.

## §. 2.

Die Bestimmungen über das Nachjahr der Pfarrgeistlichen im Decanat Attendorn, gründen sich in der Erzbischöflichen Constitution des General-Bicars Aulfemius

vom 25. März 1678. <sup>421)</sup> Diese Constitution setzt den **dies captiosum**, den Entscheidungstag, auf Martini Episcopi, den 11. November fest, so daß das Jahr a primis vespers, den 10. November Nachmittags 3 Uhr, bis wieder dahin läuft. Sie bewilligt nach Umständen einen **annum meriti** und einen **annum gratiae**. Das Verdienstjahr beruht auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen und in dem Umstande, daß die Natural-Gefälle erst um und nach Martini fällig werden, der Verstorbene also für seinen Verdienst nichts erhalten würde, wenn er vor Martini mit Tode abginge. Das Nach- oder Gnadenjahr, ist dagegen nur bewilligt, um einen Fonds zur Tilgung von Noth- und Ehrenschnlden des Verstorbenen zu haben.

### §. 3. 4. 5. 6. 7.

Die in diesen Paragraphen aufgenommenen Bestimmungen, sind sämmtlich in der Constitution von 1678 enthalten und ist nach denselben bisher auch immer verfahren worden. Die meisten Natural-Einkünfte sind bis Martini percipirt; deshalb ist dieser Tag als **dies captiosus** angenommen. Die Meßhafer, das **missaticum**, obgleich um Martini von den Prästantiarien eingearndtet, wird jedoch erst später, wenn gedroschen ist, eingesammelt, deshalb ist derselben in der Constitution noch besonders Erwähnung geschehen.

Nach den Worten der Aussenischen Constitution, beziehen sich die Bestimmungen derselben zwar nur auf Pfarrer; weil in der Regel nur die Pfarreien in Aergütern u. dotirt sind. Allein nach dem Berichte des Dechanten Plasmann vom 24. Februar 1827, sind z. B. zu Menden, auch die Verdienst- und Gnadenjahre der Vicarien und anderer Geistlichen, danach regulirt worden, <sup>422)</sup> welches zur Erzielung größter Uniformität, in ein und der nemlichen Christianität,

<sup>421)</sup> Beilage 96.

<sup>422)</sup> Acta Reg. Das Nachjahr der catholischen Pfarrer betr. de 1823.

nicht allein sehr zweckmäßig, sondern auch gewiß ganz im Sinne der Constitution ist, weil alle spätere statutarische Bestimmungen dieser Art, sich ausdrücklich auf sämmtliche Pfarrgeistliche, welche mit einem **beneficium** versehen sind, beziehen, wie sich gleich weiter ergeben wird. Daß übrigens der **terminus martini a primis vespers** bis wieder dahin angenommen worden, hat seinen Grund in der Art, wie der Anfang der kirchlichen Feste berechnet wird. Es ist auch so, hier wie bei allen übrigen Decanaten, der Praxis gemäß. <sup>423)</sup>

### §. 8.

Der Grund, warum in der Pfarrei Drolshagen die Aussenische Constitution von jeher auffer Anwendung geblieben, ist nicht bekannt. Daß es aber wirklich der Fall, geht sowohl aus dem schon angezogenen Berichte des Dechanten Plasmann, als aus dem späteren Decanatsberichte hervor. <sup>424)</sup>

Nach eben diesem Berichte, ist nach dem letzten Antritt der Pfarrei Attendorf, der **annus gratiae** weggefallen; dies wird daher auch künftig der Fall seyn. Da nemlich auf diese Weise der jetzige Pfarrer kein Carenzjahr gehabt hat, so kann er dafür auch keinen Ersatz im Gnadenjahre beanspruchen.

Dasselbe ist der Fall mit der Pfarrei zu Neuenkleusheim; denn nach Absterben des vorigen Pfarrers, trat die Gemeinde in den Genuß der Revenüen, bestritt die Administration und wendete den Ueberschuß dem Nachfolger zu, welcher nicht als wirklicher Pfarrer, sondern nur als Pfarradministrator eintrat und nach dem aufgestellten Revenüen-Etat, die Hebung seiner Administration-Gebühren zu bemessen hatte.

### §. 9. 10. 11. 12.

Die Bestimmungen über das Nachjahr der Geistlichen

<sup>423)</sup> Acta Reg. de 1823 fol. 7. 23. besgl. de 1833 fol. 16.

<sup>424)</sup> Acta Reg. Die Vertheilung der Pfarr-Einkünfte bei Erhebung katholischer Pfarrstellen betreffend. de 1833. fol. 16.

im ehemaligen Decanat Meschede sind regulirt, durch die Constitution des Weihbischofs Anethan vom 15. Juli 1683.<sup>426)</sup> Sie weichen von der für den Decanat Attendorn hauptsächlich darin ab, a) daß sie den Termin für die Vollendung des Verdienstjahres, einige Monate früher im Zeitjahre setzen; dagegen aber auch b) kein Gnadenjahr bewilligen. Hinsichtlich der Meliorationen stimmen beide Constitutionen überein, nur über den von den Pfarrgenossen zu leistenden Ersatz für Hauptreparaturen an den Pfarrgebäuden (S. 5.) enthält die Anethan'sche Constitution nichts. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Punkt schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, grade so regulirt werden muß, wie es die Aussenmische Constitution verordnet.<sup>426)</sup>

Hinsichtlich der Dünung und ähnlicher Meliorationen, besteht bei der Pfarrei Hellefeld folgende Observanz. Es muß im Pfarrhause bleiben ein Stuhl, ein Tisch, ein Kesselhaken und Ofen in der Gemeinstube, Alles übrige, was nicht nagelfest, gehört den Erben des Verstorbenen, welchen auch die drei ersten Fetzungen, der Dünung in den Aeckern, so zustehen, daß sie solche, gegen übliche Landpacht selbst benutzen können; dagegen fällt die erste und fünfte Fetzung dem Nachfolger unentgeltlich zu.<sup>427)</sup> Diese Observanz ist jedoch im Entwurfe nicht mit aufgenommen, weil sie zu lokal-singular und wie sich aus den eingesehenen Decanat-Acten ergab, bloß durch den Bericht des zeitigen Pfarrers verbürgt ist.

Daß übrigens auch hier nicht bloß von Pfarrern, sondern auch von jeglichen Pfarrgeistlichen die Rede sey, ergibt sich aus den Worten der Anethan'schen Constitution, welche von

<sup>426)</sup> Beilage. 97.

<sup>426)</sup> Walters Kirchenrecht. S. 255. — *Ug. E. N. Thl. 2. Tit. 11. S. 784 — 798.* — Obnehin ist er auch durch Provinzialgesetze in ganz gleicher Art entschieden. — Synodalstatuten vom 20. März 1662. (Scotti I. 2. S. 284.) und Verordnung des Churfürsten Joseph Clements vom 28. August 1715. (Scotti I. 1. S. 604.)

<sup>427)</sup> Acta Regim. de 1835. fol. 30.

defunctis pastoribus, aliisque ecclesiasticis spricht.

### §. 13.

Im ehemaligen Decanat Wormbach waren die Observanzen über das Nachjahr der Geistlichen, durch keine besondere Constitution statutarisch sanctionirt. Jene Observanzen stimmten aber mit denen im Decanat Meschede, vollständig überein und ist deshalb die für diesen erlassene Anethan'sche Constitution, immer unbestritten im Decanat Wormbach befolgt worden.<sup>428)</sup>

### §. 14.

Im Decanat Medebach existirten weder Gesetze noch landesherrlich bestätigte Statuten, über das Nachjahr der Geistlichen. Observanzmäßig wurde daher, dem Berichte des Landdechant's Leisten zufolge, in Ermangelung gültlicher Uebereinkunft zwischen den Erben des verstorbenen Pfarrers und seinem Nachfolger, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts, über die Rechte und Pflichten eines Nutznießers verfahren.<sup>429)</sup>

### §. 15. 16. 17.

Der Decanat Brilon ist erst im Jahre 1799 vom Erzbischof und Churfürsten Maximilian Franz, aus solchen Pfarreien gebildet, welche sich entweder von dem alten Decanat-Verbande mit Meschede allmählich losgesagt oder seit undenklichen Jahren zu gar keinem Erzbischöflichen Decanat gehört hatten. Zu jenen gehörte die Pfarrei Brilon und die davon abgezweigte Pfarrei Scharfenberg; zu diesen die Pfarreien Almen, Thülen, Madfeld, Bonkirchen, Beringhausen, Girshagen und Heddinghausen. Letztere liegen in dem nordöstlichen Theile des Herzogthums, worüber seit Jahrhun-

<sup>428)</sup> Acta Regim. de 1835. fol. 5.

<sup>429)</sup> Acta Regim. de 1835. fol. 21. v.

berten Territorialzwiseigkeiten mit dem Bische zu Paderborn bestanden, <sup>430)</sup> die zum Nachtheile des Letzten ausgeglichen, allmählich auch den faktischen Verlust der meisten Diöcesanrechte für Paderborn herbeiführten, so daß der Churfürst Clemens August, welcher zugleich Erzbischof von Cöln und Bischof zu Paderborn war, im Jahre 1733 einen Vergleich beider Stifter zu Stande brachte, wodurch Paderborn die Diöcesanrechte über Marsberg und Volkmarshausen befügt, die über die vorhin gedachten Pfarreien aber, Cöln für immer überwiesen wurden. Seitdem hielten sich diese Pfarreien, welche sonst zu der eingegangenen Archidiaconalkirche zu Haldinghausen (jetzt nur noch einige Fischteiche in der Nähe von Niederarmen) gehört hatten, zu der Pfarrkirche in Brilon und diese, welche ein eigenes bedeutendes Vermögen, so wie eine eigene wohl dotirte und von der großen Kaland-Verbrüderung des Decanats Meschede getrennte, Kalandgesellschaft hatte, zog sich factisch immer mehr von dem Mescheder Decanatverbande zurück, bis alle diese zerstreuten Kirchen, wie schon bemerkt, 1799 zu einem eigenen Decanat gebildet wurden, dessen Verhältnisse, ein vom Churfürsten Maximilian Franz verfaßter, aber erst nach seinem Tode publicirter Generalrezeß vom 5. April 1802, in musterhafter Weise regulirte. <sup>431)</sup>

Es geht schon aus dieser Entstehung-Geschichte des Briloner Decanats hervor, daß sich darin nicht wohl uniforme Observanzen über das Nachjahr bilden konnten; die wir dann auch nicht darin antreffen. Die Decanatberichte in den Regiminalacten von 1823 und 1835, so wie die Berichte der einzelnen Pfarren in den Decanat-Acten, sind sich untereinander nicht einig. Soviel sich aber aus sorgfältiger Zusammenstellung und Vergleichung dieser Berichte entnehmen läßt, wird es durchschnittlich folgendermaßen gehalten:

<sup>430)</sup> Seiber's Ark. Buch B. I. N<sup>o</sup> 297.

<sup>431)</sup> Die Urkunden werden im folgenden Bande des Urkundenbuchs gedruckt.

1) In den Pfarreien Brilon, Scharfenberg, Almen und Thülen, hat man sich in früheren und späteren Erledigungsfällen nach den Bestimmungen der *constitutio Anethana* vom 25. Juli 1683, welche für den Decanat Meschede erlassen ist, gerichtet. <sup>432)</sup> Nach einem Berichte des Pfarrers Körholz vom 31. Dezember 1822, in den Decanat-Acten, ist auch bei Erledigungsfällen der Pfarrei Madfeld, Margarethentag als *dies captiosus* für die Berechnung des Deservitenjahrs angenommen worden; jedoch hat der Dechant Kropff diese Angabe, seinem Berichte vom 30. Januar 1836, in den angezogenen Regiminal-Acten von 1835, als richtig nicht zum Grunde gelegt.

Auch sollen bei den Pfarreien Scharfenberg, Brilon und Altenbüren, welche letzte erst jetzt zum Decanat Brilon gehört und früher immer dem Decanat Meschede einverleibt war, Fälle vorgekommen seyn, wo das General-Vicariat dem Nachfolger gleich den vollen Bezug der Revenüen gestattet hat. Dies scheint sich aber nur auf Versetzungsfälle und nicht auf Sterbfälle beziehen zu können; die Angabe würde sonst irthümlich seyn, weil die genannten 13 Pfarreien ursprünglich alle zum Decanat Meschede gehört, also unzweifelhaft die *Anethana* vom 15. Juli 1683 befolgt haben, wie dann auch der Dechant Kropff in dem letzten Berichte vom 30. Januar 1836 selbst sagt, daß es in den, jetzt neuerdings mit dem Decanat Brilon verbundenen Pfarreien Altenbüren und Bigge grade so gehalten werde, wie zu Brilon, Almen u. s. w.

Brilon und deren Tochterpfarre Scharfenberg, haben sich also wohl als ehemalige Bestandtheile des Decanats Meschede, nach der dortigen *Anethana* und Almen und Thülen wegen ihrer Nähe bei Brilon, nach dieser gerichtet.

2) In den Pfarreien Heddinghausen, Beringhausen, Giershagen, Bonkirchen, Madfeld, Ober- und Nieder-Marsberg, beziehen die Erben eines verstorbenen Pfarrgeistlichen

<sup>432)</sup> Acta Reg. de 1835. fol. 20.

die *fructus des anni meriti* für die Zeit, während welcher der Verstorbene darin fungirte. Dieses Deservitenjahr wird aber berechnet wie die Dienstjahre des Verstorbenen, nemlich nach dem Tage seines Eintritts. Nach seinem Tode, haben die Erben noch 6 Wochen die Revenüen zu beziehen, dagegen aber auch die *Officia* zu versehen und die Uebergabe des *corpus* der Pfarre zu bewerkstelligen. <sup>433)</sup>

Nach einem früheren Berichte des Dechant's Kropff vom 10. April 1823, in den Regiminal-Akten de 1822 fol. 13. welcher sich auf einen Bericht des Pfarrers Klose zu Almen vom 27. December 1822 zu gründen scheint, würde auch Almen unter diese Regel zu subsumiren seyn. Allein der Bericht des Pfarrers scheint irrig, weil er sich auf ein gänzlich unbekanntes Reglement des General-Vicariats, welches ihm 1812 von dem damaligen Pfarrer zu Madfeld vorgezeigt worden, bezieht, weshalb dann auch der Dechant in dem letzten Berichte von 1836, die Pfarrei Almen nicht wieder hiehergezählt hat.

### §. 18.

Im Bezirke des geistlichen Commissariats des Haardistrikts, sind die Observanzen über das Nachjahr der Geistlichen, durch zwei Erzbischöfliche Constitutionen statutarisch festgestellt. Die erste ist von dem Weibbischof Anethan vom 22. Mai 1681, <sup>434)</sup> die andere von dem Weibbischof von Franken-Sierstorff vom 27. Juli 1748. <sup>435)</sup> Die letzte bestätigt und erläutert die erste in wesentlich berichtiger Weise, wie sich aus den folgenden Paragraphen ergibt.

### §. 19.

Die *constitutio Anethana* vom 15. Juli 1683 für den Decanat Meschede, giebt den Tag nicht an, wo das Mar-

<sup>433)</sup> Acta Regim. de 1835. fol. 20.

<sup>434)</sup> Anlage 98.

<sup>435)</sup> Anlage 99.

garethenfest gefeiert werden soll, und setzt es stillschweigend mit dem neueren Kalender auf den 13. Juli fest. Eben so erwähnt die *Anethana* vom 22. Mai 1681 für den Haardistrikt, des Tages nicht, worauf das Margarethenfest fallen soll; allein die nachträgliche Constitution des General-Vicars Sierstorff bestimmt ausdrücklich, daß das Fest, (nach dem älteren Kalender) auf den 20. Juli fallen solle. Es mußte also auch diese Abänderung im Entwurfe aufgenommen werden.

### §. 20.

Die Bestimmung der Anethanschen Constitution über die Berechnung des Verdienstjahres im Art. 1. und resp. die danach zu ermessende Genußberechtigung ist nicht ganz deutlich. Nach ihren Worten würde solche in gleicher Art haben gestellt werden müssen, wie die im Decanat Meschede (§. 11.) allein durch die Erläuterung der Sierstorffschen nachträglichen Constitution wird die Sache so gestellt, wie sie im Entwurfe aufgenommen worden. Aus den Worten der Einleitung der *Anethana: proventus et jura defunctis pastoribus aut animarum curatoribus aliisque ecclesiasticis seu eorum heredibus debitos seu debita etc.* und aus dem Umstande, daß die Sierstorffsche Confirmation, von Benefiziaten überhaupt spricht, geht übrigens hervor, daß sie nicht bloß auf eigentliche Pfarrer, sondern auf alle Pfarrgeistliche Bezug hat, welche ein Beneficium haben.

### §. 21. 22. 23. 24.

Die Art. 5. 4. und 8. motiviren die Bestimmungen dieser Paragraphen. Die im Art. 8. ferner enthaltene Bestimmung, daß kein Geistlicher ohne ein, nach den Vorschriften der Synodalstatuten errichtetes Testament sterben solle, eignete sich nicht zur Aufnahme in dem Entwurf; weil der erste Theil dieser Vorschrift heutzutage allen Präjudizes ermangelt und für die förmliche Errichtung der Testamente

jezt andere Vorschriften befehlen, als die in solchem Betrachte abolicirten Synodalstatuten. Es ist daher im Entwurfe nur gehörrig zu errichtender Testamente gedacht. Die ferneren Vorschriften in Art. 9. 10. und 11. über das von den Excutoren bei der Auseinanderlegung des Nachlasses zu beobachtende Verfahren, konnten ebenfalls nicht im Entwurfe aufgenommen werden, weil dafür jetzt andere gesetzliche Vorschriften befehlen, welche bei Geistlichen wie bei Laien zur Anwendung kommen.

### §. 25. 26.

**Anebhana** Art. 6. und 7. Mit den hier gemachten Angaben stimmen im ganzen die Decanatberichte überein. <sup>430)</sup>

In den nicht zum Herzogthum Westfalen gehörigen katholischen Pfarreien der Soester Börde, scheint ein ähnliches Verhältniß bestanden zu haben, als im Haardistricte. Es war hier festum *Margarethæ* (13. Juli) dies *captiosus*. Wer vor dem Feste starb, hinterließ seinen Erben nur die Einkünfte des nächsten Herbsts, wer *post vespas* starb, auch die des zweitfolgenden *pro rata*. <sup>437)</sup>

### §. 27.

Zur Rechtfertigung dieses §. bedarf es nur der Bemerkung, daß keine statutarische Bestimmungen und Observanzen vorliegen, wodurch die in Frage stehenden Verhältnisse anders regulirt würden, als es die gemeinen Rechte bestimmen. (§. 14.) Bei Arnsherg ist dies um so einleuchtender, weil die Pfarrei früher dem Kloster Bedinghausen incorporirt war und erst nach Aufhebung desselben, vom Landesherrn, durch Auswerfung eines Gehalts für den Pfarrer, neu dotirt worden ist. Ein gleiches oder ähnliches Verhältniß findet zwar auch bei mehreren anderen Pfarreien statt, welche

<sup>430)</sup> Acta Regim. de 1835. fol. 6. 7. 15.

<sup>437)</sup> Acta Regim. de 1823. fol. 7.

Klöstern gehörten, von Mitgliedern derselben versehen und nach Aufhebung jener Stiftungen, vom Fiscus, der sie einzeln, theilweise neu dotirt wurden. Allein diese Pfarreien gehörten doch von jeher zu einem Decanat-Verbande und werden daher von den in diesen bestehenden allgemein verbindlichen Observanzen und statutarischen Bestimmungen mitbetroffen.

### §. 28.

Der Grund von den ersten Bestimmungen dieses §. beruht in der Natur der Sache und den daraus abgeleiteten allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. <sup>438)</sup> Für den Haardistrict ist die Bestimmung speziel erlassen in der *const. Anebhana* von 1681. Art. 2. <sup>439)</sup> Sie ist auch mit der Praxis, namentlich im Decanat Meschede, ganz conform. <sup>440)</sup>

Die zweite Bestimmung des §. gründet sich in dem Umstande, daß die Nachjahre nur als Ersatz für die Carenzjahre zu betrachten sind und deshalb erst bei unfreiwilligen Erledigungen durch Todesfälle, gewährt werden. Bei Versezungen, welche in Folge freiwilligen Entschlusses oder doch freiwilliger Handlungen statt finden, die das Eintreten von Disciplinar-Maafregeln erheischen, kann von keinem Nachjahr die Rede seyn. Letzteres findet nur bei Beerbungen statt. <sup>441)</sup>

<sup>438)</sup> Walter Kirchenrecht. §. 259. I.

<sup>439)</sup> Beilage 98.

<sup>440)</sup> Schreiben des General-Bicariats vom 19. Noobr. 1835, in den Mescheder Decanat-Acten und Acta Regim. de 1835. fol. 25.

<sup>441)</sup> Walter Kirchenrecht §. 257.